

EU-Strukturfonds 2014 – 2020

Erlass – Verfahren zur Einhaltung sowie zur Aktualisierung und Änderung der Prüfpfadbögen und des Finanzplans zum Operationellen Programm EFRE und ESF des Landes Sachsen-Anhalt

1. Vorbemerkung

Laut Art. 125 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist die Verwaltungsbehörde dafür verantwortlich, das Operationelle Programm (OP) im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Umsetzung der EU-Strukturfondsmittel einzurichten, das den in Art. 72 bis 74 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschriebenen allgemeinen Grundsätzen entspricht - einschließlich von Systemen und Verfahren, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten.

Zur effizienten Steuerung und ordnungskonformen Verwaltung des jeweiligen OP nutzt die EU-Verwaltungsbehörde insbesondere zwei Instrumente:

1. den Finanzplan des jeweiligen OP
2. die Prüfpfadbögen.

Mit diesem Erlass werden die Einzelheiten des anzuwendenden Verfahrens bei Aktualisierungen bzw. Änderungen des Finanzplans und der Prüfpfadbögen für die Förderperiode 2014-2020 (2023) geregelt.

zu 1. Finanzplan des jeweiligen OP

Dieser enthält die Finanzmittel für Sachsen-Anhalt gem. Entscheidung der EU-Kommission zum jeweiligen OP, d.h. für den gesamten Programmplanungszeitraum wird der Betrag der Mittelausstattung für das OP insgesamt und für jede Prioritätsachse – sowohl EU-Mittel als auch die nationale

Kofinanzierung - angegeben, unter Ausweisung der auf die Leistungsreserve bezogenen Beträge (Bezug: Art. 96 Abs. 2 Unterabsatz 1 lit. d lit. i und ii Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Für Änderungen der Finanzpläne sind die fachlich zuständigen Ressorts verantwortlich. Sollte eine Bewilligungsstelle im laufenden Geschäft Änderungsbedarfe feststellen, so sind diese rechtzeitig an das fachlich zuständige Referat heranzutragen. Bewilligungsstellen und die zuständigen Fachreferate sind zu einem kontinuierlichen Monitoring der Finanzdaten und Indikatorenwerte verpflichtet; nur so können sie vorausschauend agieren.

zu 2. Prüfpfadbögen

Die Prüfpfadbögen regeln für das jeweilige OP, wer die einzelnen Aufgaben zur Umsetzung eines Systems nach welchem Verfahren wahrnimmt und beinhalten somit die zuständigen Zwischengeschalteten Stellen (Ressort und/oder Bewilligungsstelle) und die bei diesen zur Anwendung kommenden Verwaltungsabläufe und -verfahren zur Auswahl, Genehmigung, Abrechnung, Kontrolle und Dokumentation von Projekten.

Sie beschreiben somit die genaue Arbeitsweise sowie die anzuwendenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Erlasse von EU-Verwaltungsbehörde und EU-Bescheinigungsbehörde. Sie bilden die Rechtsgrundlage, nach der die jeweils zuständigen Zwischengeschalteten Stellen die Systeme umsetzen müssen. Die Inhalte der Prüfpfadbögen einschließlich der darin verankerten Projektauswahlkriterien sind von den jeweils zuständigen Zwischengeschalteten Stellen einzuhalten und verbindlich anzuwenden.

Inhaltliche Änderungen der Prüfpfadbögen (z.B. der förderfähigen Ausgaben, der Methoden und Kriterien der Projektauswahl) oder Änderungen der Verwaltungsabläufe und -verfahren sind der EU-Verwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und dürfen erst nach erfolgter Bestätigung angewendet werden. Die Einhaltung der in den Prüfpfaden beschriebenen Verfahrensabläufe und -verfahren ist durch die jeweils zuständigen Zwischengeschalteten Stellen mit Checklisten und einheitlichen Prüfvermerken zu dokumentieren.

2. Erlass

Die Erlasse zum „Verfahren zur Änderung der Ergänzung zur Programmplanung des Landes Sachsen-Anhalt (EzP)“ der Förderperiode 2007-2013 (zuletzt geändert am 12.10.2009) werden hiermit aufgehoben und durch diesen Erlass ersetzt.

Inhaltliche Änderungen der Prüfpfadbögen, die im Zusammenhang mit Richtlinienänderungen auftreten, fallen in die fachliche Zuständigkeit der Ressorts. Änderungen von Verwaltungsabläufen und -verfahren betreffen zumeist die Bewilligungsstellen. Sowohl die Ressorts als auch die Bewilligungsstellen sind je nach Zuständigkeit verpflichtet, die Aktualisierungen, Änderungen oder Erweiterungen ihrer Verwaltungsabläufe und -verfahren der EU-Verwaltungsbehörde zeitnah anzuzeigen. Die Bewilligungsstellen haben dabei das zuständige Fachreferat und den Ressortkoordinator mit einzubeziehen. Das zuständige Fachreferat muss unverzüglich einen entsprechend überarbeiteten Prüfpfadbogen bei der EU-Verwaltungsbehörde einreichen. Dies gilt auch für Änderungen innerhalb oder zwischen Finanzplanebenen bzw. Aktionsebenen. Erstattungen von EU-Strukturfondsmitteln sind nur auf Grundlage durch die EU-Verwaltungsbehörde genehmigter und somit systemkonformer Prüfpfadbögen sowie einer aktualisierten Finanzplanversion zulässig. Nur letztere werden dann in den efREporter3 übernommen.

Daher sind sowohl für die **Finanzplanebenen** als auch für die **Prüfpfadbögen** die jeweiligen Änderungen vorzunehmen und der EU-Verwaltungsbehörde zuzuleiten.

2.1. Änderungen von Finanzplanebenen

Alle Änderungen der Finanzdaten einzelner Ebenen des Finanzplanes – auch die einzelner Finanzierungsanteile - sind mit Hilfe des vorgegebenen Formblatts zur Finanzplanänderung (Anlage 1) unter Beifügung des geänderten Prüfpfadbogens bei der EU-Verwaltungsbehörde zu beantragen. Mit dem Änderungsantrag ist immer der Grund der Änderung bzw. der beabsichtigten Finanzplanumschichtung zu erläutern; insbesondere bei zwischen den Ressorts umstrittenen sowie potentiell strategisch

relevanten Änderungsanträgen (s. unten, Ziffer (2) und (3)) sowie bei Anträgen, durch welche der Anteil von EU-Mitteln, die mittels Finanzinstrumenten umgesetzt werden sollen, reduziert würde, sollte die Begründung mit Blick auf eine mögliche Befassung der Strategischen Clearingstelle aussagekräftig sein.

Sind verschiedene Referate und Ressorts betroffen, hat das beantragende Ressort im Rahmen seiner Fachverantwortung die notwendigen Abstimmungen mit den betroffenen Stellen (u.a. mittelabgebendes Ressort, bewilligende Stellen), im Vorfeld des Antrages vorzunehmen. Für die mittelabgebenden Finanzplanebenen ist über den Ressortkoordinator bei der bzw. den betroffenen Bewilligungsstelle(n) ein Bewilligungsstopp zu veranlassen, mit dem verhindert wird, dass die abzugebenden Mittel bereits anderweitig gebunden werden.

Die EU-Verwaltungsbehörde prüft den Finanzplan-Änderungsantrag auf Grundlage der EU-Verordnungen, des genehmigten OP, des gültigen Finanzplans und des jeweils aktuellen Monatsberichtes laut efREporter3. Bei Klärungsbedarf veranlasst die EU-Verwaltungsbehörde unter Einbeziehung der zuständigen Ressortkoordinatoren weitere Abstimmungen mit den betroffenen zuständigen Fachreferaten.

Folgende Finanzplanänderungen sind der EU-Verwaltungsbehörde ebenfalls mittels der Anlage 1 anzuzeigen:

- Änderungen der Mittelverteilung (z.B. Ersatz privater Mittel durch Landesmittel),
- Änderungen allgemeiner Angaben (z.B. Ressortzuständigkeit, Bezeichnung der Finanzplanebene, der Haushaltstitel),
- Änderungen von Indikatoren und
- Änderungen von Dimensionen.

Es ist zwischen drei Kategorien von Finanzplanänderungen zu unterscheiden:

(1) Änderungen innerhalb einer Aktion

Diese Anträge bedürfen der Genehmigung durch die EU-Verwaltungsbehörde. Nur im Dissensfall werden sie der Strategischen Clearingstelle zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Aktionsübergreifende Änderungen innerhalb einer Investitionspriorität und aktionsübergreifende Änderungen zwischen Investitionsprioritäten innerhalb einer Prioritätsachse

Diese Anträge sind strategisch relevant und bedürfen der Genehmigung durch die Strategische Clearingstelle, sofern sie das Mindestkriterium, - die abgebende Ebene stellt mindestens 10 % und gleichzeitig mindestens 1 Mio. € der für die in dieser Aktion geplanten EU-Mittel zur Verfügung - überschreiten.

Anträge, die unter dem Mindestkriterium liegen, werden nur im Dissensfall der Strategischen Clearingstelle zur Entscheidung übergeben.

(3) Prioritätsachsenüberschreitende Änderungen

Diese Anträge sind ebenfalls strategisch relevant und bedürfen der Genehmigung durch das Kabinett, den Begleitausschuss und durch die Europäische Kommission.

Werden vor dem Hintergrund gravierender Mittelabflussprobleme in einzelnen Finanzplanebenen keine Finanzplan-Änderungsanträge von den zuständigen Fachressorts unterbreitet, behält sich die EU-Verwaltungsbehörde vor, in Abstimmung mit der Staatskanzlei hierzu Vorschläge zu unterbreiten und diese der Strategischen Clearingstelle bzw. - sofern diese prioritätsachsenübergreifend sind - dem Kabinett zur Entscheidung vorzulegen.

Die EU-Verwaltungsbehörde weist darauf hin, dass es durch das Einfügen von neuen Ebenen in den Finanzplan und / oder die Umschichtung von Finanzmitteln erforderlich werden kann, Projekte umzuhängen. Dies ist durch die beantragende Stelle ebenfalls mit dem Änderungsantrag anzuzeigen.

Für das weitere Verfahren wird auf die Anlage 2 verwiesen.

2.2. Änderungen von Prüfpfadbögen

Änderungsanträge zum Prüfpfadbogen sind erforderlich, wenn sich Rechtsgrundlagen (wie z.B. Richtlinien, beihilferechtliche Grundlagen), Fördergegenstände, Kriterien und Methoden der Projektauswahl, beteiligte Stellen (u.a. zuständige Fachreferate, antragannahmende oder bewilligende Stellen) oder Verfahren (Prüfverfahren, förderfähige Kosten z.B. bei Umstellung auf Abrechnung von Pauschalen) ändern.

Die jeweils zuständige Zwischengeschaltete Stelle kennzeichnet die Änderungen im aktuell gültigen Prüfpfadbogen (Word-Dokument), der zuvor von der EU-Verwaltungsbehörde zu beziehen ist, im „Änderungsmodus“ und reicht den geänderten Prüfpfadbogen über den Ressortkoordinator des fachlich zuständigen Ministeriums in elektronischer Form über die E-Mail-Adresse „eu-strukturfonds.mf@sachsen-anhalt.de“ ein.

Mit Prüfpfadbögen, bei denen im Ergebnis der Qualitätssicherung der EU-Verwaltungsbehörde Änderungen durch die jeweils zuständige Zwischengeschaltete Stelle vorzunehmen sind, ist ebenso zu verfahren.

Eine Ausnahme bilden in diesem Zusammenhang folgende Prüfpfadbögen:

- die sich in der laufenden Prüfung der EU-Prüfbehörde bzw. deren Prüfeinheit befinden,
- die durch das richtlinienverantwortliche Fachressort auf Anregung der EU-Prüfbehörde bzw. deren Prüfeinheit geändert worden sind.

Diese sind ausschließlich über die EU-Prüfbehörde bzw. deren Prüfeinheit – ebenfalls im Änderungsmodus – bei der EU-Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die EU-Verwaltungsbehörde prüft die Rechtmäßigkeit von Änderungen auf Grundlage der EU-Verordnungen, des genehmigten Operationellen Programms und des kommentierten Musterprüfpfadbogens sowie ggf. unter Einbeziehung von Prüffeststellungen.

Als Anlage 3 a und 3b sind der gültige kommentierte „Musterprüfadbogen“ sowie die Anlage Beihilfestatus beigefügt.

Die Anlagen 1 bis 7 des Musterprüfadbogens werden vollständig mit dem Finanzplan verknüpft. Dadurch stehen diese Anlagen für jede Aktion als Standardbericht 7 online mit Fertigstellung des efREporter3 zur Verfügung.

i. V. Britta Kroll

Thorsten Kroll

Anlagen:

Anlage 1: Formblatt zur Finanzplanänderung

Anlage 2: Verfahren zur Anpassung des Finanzplans

Anlage 3a: Musterprüfadbogen mit Anlagen 1 bis 7

Anlage 3b: Anlage B zum Musterprüfadbogen